



**Lesefassung der Satzung der Stadt Bad Schwartau
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Erweiterte Innenstadt“**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	11.10.2023	09.11.2023	10.11.2023	10.11.2023

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 221), i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVObI. Schl.-H. 2023, S. 308), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 11.10.2023 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Erweiterte Innenstadt“ erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterte Innenstadt“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Erweiterte Innenstadt“) abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit in der Stadtverwaltung Bad Schwartau eingesehen werden.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese soweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Schwartau, den 09.11.2023

gez. Dr. Katrin Engeln
Bürgermeisterin

Anlage:

Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Hinweis zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die Sanierungssatzung „Erweiterte Innenstadt“ zugleich die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Schwartau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von sonstigen Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Schwartau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

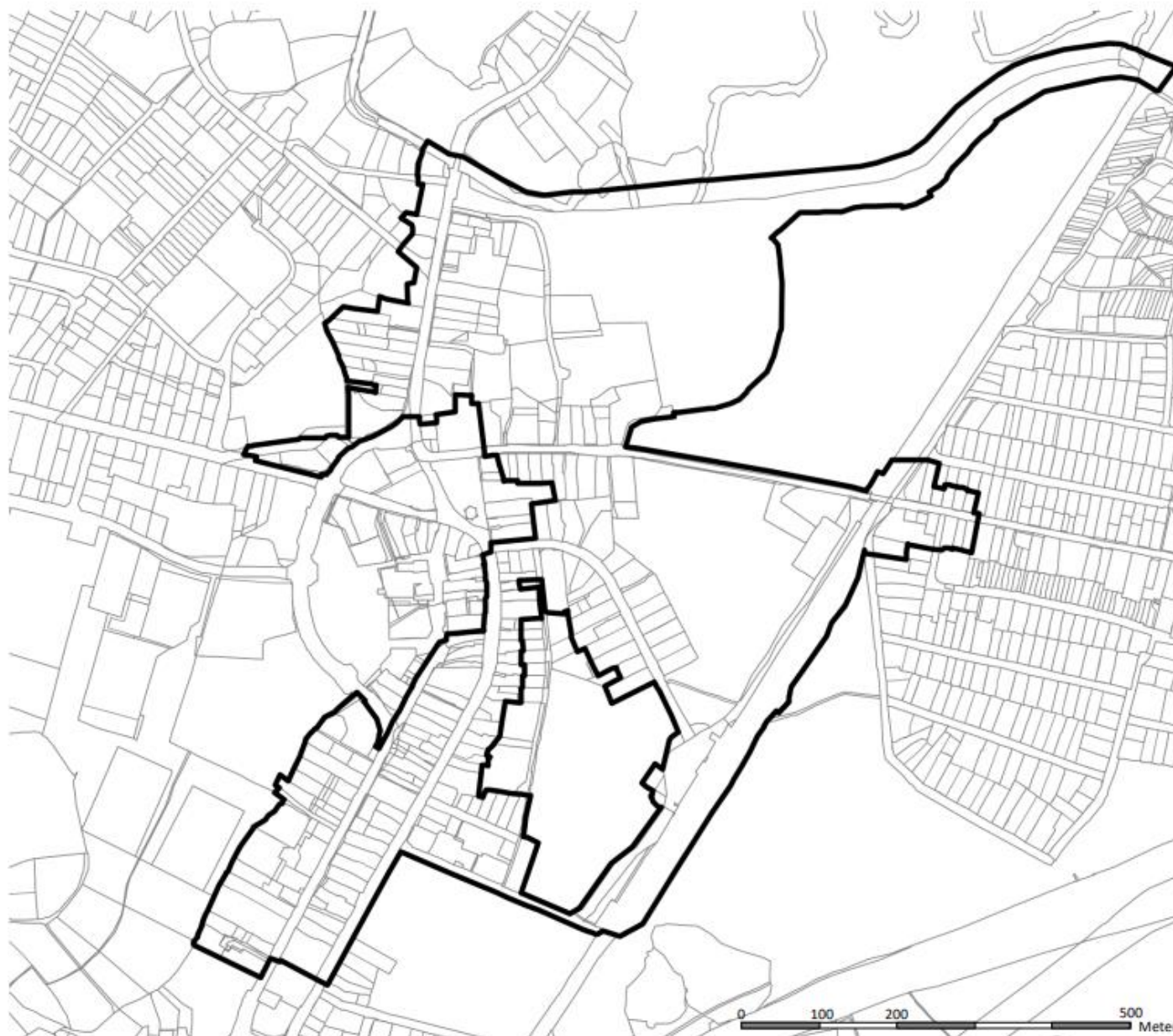
gez. Dr. Katrin Engeln
Bürgermeisterin



Satzung der Stadt Bad Schwartau über die
Förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Erweiterte-Innenstadt“

Anlage
Lageplan

 Sanierungsgebiet „Erweiterte-Innenstadt“
Es gilt die innere Linie



Stand: Juli 2023

M 1:5000



Datenquelle:
Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Schleswig-Holstein
ALKIS-Daten der Gemeinde
Bad Schwartau